

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 1097/2004
Selbsthilfe Salkamp e.V.
Einstraße 15

30657 HANNOVER
Tel. 0511/16 94 80 54 • Fax 16 84 81 55

4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, schriftlich unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende – anwesend sind.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bei der Einladung in der Tagesordnung auf diesen Punkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungs-text beigefügt wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies muß den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Diebstahlartige Beschlüsse fällt dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlußbestimmung

Die in der Satzung erwähnten Begriffe für unterschiedliche Funktionen von Personen sind lediglich deshalb nur in männlicher Form eingesetzt worden, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Die erwähnten Bezeichnungen und Begriffe beziehen sich auf Frauen und Männer.

- Ende des Satzungsartikels -

Satzung
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Selbsthilfe Salkamp".
2. Er hat seinen Sitz in Hannover.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover einzutragen; nach der Eintragung trägt er den Zusatz "e.V."
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen und kulturellen Infrastruktur, insbesondere die Förderung der Volkshilfungs, der Berufshilfungs, der Erziehung, der Jugendpflege, der internationalen Gesinnung und des Volkerverständigungsgedankens. Der Verein richtet sich mit seinen Angeboten vorrangig an die Bewohner des Stadtteils Hannover-Salkamp.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Qualifizierung und Betreuung von Langzeitarbeitslosen und Arbeitslosen mit besonderen Vermittlungshemmnissen im Rahmen von berufsorientierten Projekten, die der Reintegration der Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt dienen
- Übernahme von Tätigkeiten von sozialpädagogischen Angeboten und Einrichtungen
- Förderung von kulturellen und sozialen Gruppenangeboten und Einzelfallhilfe
- Förderung von sozialer und kultureller Infrastruktur
- Förderung der nachbarschaftlichen Bürgerselbsthilfe
- Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe und der internationalen Begegnung

2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufheben des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele fördert. Der Mitgliedsantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwillige, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

b) durch Ausschluss: Ein Mitglied kann, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Diese Berufung muß innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der nächsten Mitgliederversammlung.

c) mit dem Tod des Mitglieds.

d) wenn das betreffende Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger schriftlicher Erinnerung, die dem Mitglied vom Vorstand zugeleitet wurde, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zahlungserinnerung nicht bezahlt hat, als Beginn der 6-Wochen-Frist gilt der Tag der Absendung der Zahlungserinnerung an das betreffende Mitglied. Die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds endet nach Ablauf der 6-Wochen-Frist rückwirkend zu dem Zeitpunkt, bis zu dem Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sachanlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstands für ein Jahr
- Die Wahl von zwei Kassentüchern für ein Jahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen, sowie über Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Die Wahl eines Protokollführers für die Mitgliederversammlung
- Entgegennahme und Diskussion von Vorstandsberichten und Berichten der Kassentücher, Erteilung der Entlastung.
- Festsatzung von Geschäftsordnungen, Nutzungsrichtlinien und Beitragshöhe.
- Abstimmung über Berufungen zu Ausschlussbeschlüssen des Vorstandes.
- Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel). Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muß vom Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter).

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7. Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse – mit Ausnahme der Regelung zur Satzungsänderung / § 9 Abs. 1 – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenvwart. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenvwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach der Ablaufzeit der Amtszeit, bis zur Neuwahl des Vorstands, im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Dieser ist/diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.